

Abg. J. Becker fragte, ob bei Ziffer 3 der Beschlussempfehlung die Veränderung des Schlüssels zur Aufteilung künftiger Kosteneinsparungen zwischen SWB und WTV bereits als mit 60 : 40 im Grundlagenvertrag vereinbart angesehen werden könne, oder ob auch hierüber noch zu beschließen sei.

Kreiskämmerer Ganseuer erläuterte, der Kreistag habe einen Schlüssel zur Aufteilung künftiger Kosteneinsparungen von 80 : 20 beschlossen; die Verwaltung schlage unter Ziffer 3 vor, diesen Schlüssel auf 60 : 40 zu ändern. Dies solle auf Empfehlung des Finanzausschusses vom Kreissausschuss beschlossen werden.

Abg. J. Becker erklärte daraufhin, er sei in dieser Angelegenheit befangen und werde sich an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligen, da der Schlüssel zur Aufteilung künftiger Kosteneinsparungen einer der Kernpunkte in der laufenden Rechtsstreitigkeit vor dem Oberverwaltungsgericht sei.

Anmerkung des Schriftführers: Abg. J. Becker nahm an der Beratung und an den Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Abg. H. Becker stellte fest, der Forderung seiner Fraktion aus der letzten Finanzausschusssitzung vom 02.03.2004, die vereinbarte Ausgleichszahlung der TroiKomm in Höhe von 6,5 Mio € einzufordern, sei formal nachgekommen worden. Rechnerisch ergebe sich aber dennoch eine Differenz, da die 3,0 Mio € als Einlage an die BRS nicht in voller Höhe dem Kreis als Gesellschafter der BRS zuzurechnen seien. Von dem genannten Betrag dürften nur 1,925 Mio € allein dem Kreis zugerechnet werden, da es sich bei diesem Betrag um die Ausgleichszahlung der BRS an die SWB für die Veränderung des Schlüssels zur Aufteilung künftiger Kosteneinsparungen handele, was letztlich dem WTV, an dem die Stadt Troisdorf nicht beteiligt sei, zugute käme. Die nach Abzug dieses Betrages verbleibenden 1,075 Mio € blieben als Einlage in der BRS, an der auch die Stadt Troisdorf zu 1/3 beteiligt sei. Damit müssten 1/3 der genannten 1,075 Mio €, also rd. 358 T€, der Stadt Troisdorf als Mitgesellschafter der BRS zugerechnet werden, so dass der Betrag von 6,5 Mio € um diese Summe geschmälert werde. Er gebe ausdrücklich zu Protokoll, dass dieses Modell nicht dem im Grundlagenvertrag vereinbarten Ausgleich entspreche, weshalb er damit nach wie vor nicht einverstanden sei und somit daran festhalte, notfalls bis in die letzte Instanz zu gehen, um den vereinbarten Ausgleich durchzusetzen. Darüber hinaus habe er, insbesondere vor dem Hintergrund des immer noch ungewissen Ausgangs der laufenden Rechtsstreitigkeit zur Übertragung der Betriebsführung des WTV an die SWB, kein Verständnis für den Vorschlag, die Vereinbarung in § 1 Abs. 3 des Grundlagenvertrages über die Ausgleichszahlung ersatzlos zu streichen, sobald diese vollzogen sei. Dem könne er nicht zustimmen.

Abg. Hartmann bat die Verwaltung mitzuteilen, ob die hilfreiche Berechnung seines Vorredners ihrer Einschätzung nach zutreffend sei. Die SPD-Fraktion habe bereits in der letzten Sitzung Ihre Bedenken zu den Berechnungsmethoden der Verwaltung zur Frage der Ausgleichszahlung der Stadt Troisdorf zum Ausdruck gebracht. In dieser Form könne man der Ziffer 1 der Beschlussempfehlung nicht zustimmen. Im Übrigen begrüße er die Entwicklung des Umgangs mit Fragen der Befangenheit einzelner Abgeordneter. Gleichzeitig bitte er die Verwaltung zur Niederschrift um eine schriftliche Stellungnahme, ob und zu welchen Punkten der heutigen Sitzung tatsächlich eine Befangenheit welcher Abgeordneter vorläge, wie sich dies in den vergangenen Sitzungen verhalten habe und welche Folgen sich daraus gegebenenfalls ergäben. Darüber hinaus bat er zu erläutern, ob sich aus einem eventuellen Beschluss über die Streichung des § 1 Abs. 3 des Grundlagenvertrages Nachteile für den Rhein-Sieg-Kreis und damit Haftungsansprüche gegenüber Ausschussmitgliedern ergeben könnten. Er erinnerte an die Frage der SPD-Fraktion aus der Sitzung des Finanzausschusses vom 02.03.2004 zum Bestehen eventueller Regressansprüche gegen die in Anspruch genommene Rechtsberatung des Kreises, unter deren Mithilfe die 80 : 20 – Regelung entstanden sei. In diesem Zusammenhang bat er auch bekannt zu geben, welcher Volljurist innerhalb der Verwaltung an den Beratungen und Absprachen mit der Rechtsberatung beteiligt gewesen sei. Darüber hinaus solle beziffert werden, wie sich die beabsichtigte Neuaufteilung künftiger Kosteneinsparungen finanziell auswirke, in welchem Verhältnis diese Auswirkungen zu den nachzuzahlenden 1,925 Mio € stünden und welchen Einfluss dies auf die im Rahmen der Beratungen über die

Angebotsabgabe im Herbst letzten Jahres vorgelegten Wirtschaftlichkeitsberechnungen habe.

Kreiskämmerer Ganseuer teilte mit, die Berechnung des Abg. H. Becker sei zwar zutreffend, jedoch könnte der volle Betrag der Einlage von 3,0 Mio € dem Kreis zugute kommen, wenn in der Beschlussempfehlung festgehalten werde, dass es sich bei der Einlage an die BRS um einen Betrag handle, der nur dem Gesellschafter Rhein-Sieg-Kreis zugerechnet werde. Sofern dies die Mehrheit wünsche, müsse das vorliegende Angebot der Stadt Troisdorf entsprechend nachgebessert werden. Was die vorgesehene Streichung des § 1 Abs. 3 des Grundlagenvertrages angehe, so sei dieser Passus nach Abschluss des Verfahrens vor dem OVG sowie der Erfüllung der Verpflichtung der TroiKomm aus dem Grundlagenvertrag nach seiner Einschätzung entbehrlich und eine Streichung dann auch nicht von Nachteil für den Kreis. Weitere Erläuterungen kündigte er zu TOP 5 im nichtöffentlichen Teil der Sitzung an. Aufgrund der bestehenden Abhängigkeit vom Ausgang des OVG-Verfahrens sowie der geäußerten Bedenken schlage er vor, die Beschlussfassung zur Ziffer 2 der Beschlussempfehlung bis zum Abschluss des Rechtsstreites zurückzustellen. Nach aktuellsten Mitteilungen solle das Verfahren im Laufe der nächsten Woche abgeschlossen werden, nachdem es aufgrund weiterer auszutauschender Schriftsätze Verzögerungen gegeben habe. Hinsichtlich eventuell bestehender Regressansprüche gegen die Rechtsberatung des Kreises erläuterte Kreiskämmerer Ganseuer, eine fehlerhafte Beratung liege insofern nicht vor, da dem Kreis durch die nun erforderliche Nachzahlung auf den Barkaufpreis kein Nachteil entstehe. Wäre der Schlüssel zur Aufteilung künftiger Kosteneinsparungen von Beginn an 60 : 40 gewesen, hätte der im Angebot enthaltene Barkaufpreis im Umfange der jetzt zu leistenden Nachzahlung von Beginn an höher sein müssen. Zur Frage nach den Auswirkungen der Änderung des Schlüssels von 80 : 20 auf 60 : 40 auf die vorgelegten Wirtschaftlichkeitsberechnungen teilte er mit, die Veränderung des Schlüssels wirke sich nicht auf die Ausschüttungen der EnW und damit auch nicht auf die im Oktober 2003 vorgelegten Wirtschaftlichkeitsberechnungen aus. Die Stellungnahme zur Frage einer möglichen Befangenheit von Abgeordneten würde wie gewünscht schriftlich nachgereicht (siehe **Anlage 1** der Niederschrift).

Abg. Nowak hielt zunächst fest, er halte sich, obwohl er Troisdorfer sei, in der Angelegenheit nicht für befangen, da er von den Bürgerinnen und Bürgern des Rhein-Sieg-Kreises in den Kreistag gewählt worden sei und sich an dieser Stelle daher dem Kreis verpflichtet fühle. Zur Sache führte er aus, Ziffer 1 der Beschlussempfehlung könne er zustimmen, soweit der von Kreiskämmerer Ganseuer genannte Vorbehalt in den Beschluss aufgenommen würde. Das Ansinnen der Stadt Troisdorf gemäß Ziffer 2 sei für ihn nicht nachvollziehbar. Es sei absolut unüblich, eine vertragliche Vereinbarung nach ihrer Erfüllung wieder zu streichen. Der Ziffer 3 werde er zustimmen, da die Veränderung der Aufteilung späterer Kosteneinsparungen gegen Zahlung eines zusätzlichen Barbetrages nach seiner Auffassung wirtschaftlich neutral sei.

Abg. Hurnik führte aus, mit dem vorliegenden Verhandlungsergebnis werde den Vereinbarungen im Grundlagenvertrag formal Rechnung getragen. Er unterstütze den Vorschlag des Kreiskämmerers, Ziffer 1 des Beschlussvorschlages dahin gehend zu ergänzen, die von der TroiKomm zu zahlende Einlage an die BRS in Höhe von 3,0 Mio € wirtschaftlich nur dem Gesellschafter Rhein-Sieg-Kreis zuzurechnen.

Abg. Hartmann dankte dem Kreiskämmerer für die Beantwortung der Fragen, die er damit, abgesehen von der erbetenen schriftlichen Stellungnahme zur Befangenheitsproblematik, als erledigt ansehe. Er betonte nochmals, die SPD-Fraktion könne der Ziffer 2 des Beschlussvorschlages auch unter Berücksichtigung der bisher vorliegenden Erläuterungen nicht zustimmen. Es sei juristisch ein Unterschied, ob sich eine vertragliche Verpflichtung durch Erfüllung erledige, oder ob eine solche Vereinbarung nach ihrer Erfüllung aus dem Vertragswerk gestrichen werde. Dem modifizierten Beschlussvorschlag zu Ziffer 1, der den von Abg. H. Becker geäußerten Bedenken Rechnung trage, werde die SPD zustimmen.

Abg. H. Becker erklärte, die Einlage von 3,0 Mio € allein dem Rhein-Sieg-Kreis als Gesellschafter der BRS zuzurechnen sei ein Weg, den er mitgehen könne, obwohl auch dies nicht mit der Zahlung eines entsprechenden Entgeltes, wie ursprünglich vereinbart, gleichzusetzen sei. Es komme nun darauf an, wie in der BRS mit dieser Lösung umgegangen werde. Er stellte fest, die Stadt Troisdorf habe sich in dieser Angelegenheit nicht als fairer Verhandlungspartner erwiesen; dies werde er zukünftig berücksichtigen. Hinsichtlich der

Ziffer 2 des Beschlussvorschlags sei er mit einer Vertagung, wie vom Kreiskämmerer vorgeschlagen, einverstanden.

Abg. Heuel befürwortete, die Diskussion und Abstimmung zu Ziffer 2 im Hinblick auf die von Kreiskämmerer Ganseuer angekündigten Erläuterungen im nichtöffentlichen Teil sowie im Sinne der Ausführungen des Abg. H. Becker zu vertagen.

Der Vorsitzende fragte, ob vor der Abstimmung weitere Erläuterungen im nichtöffentlichen Teil gewünscht seien, was nicht der Fall war. Er stellte sodann Einvernehmen fest, die Entscheidung zu Ziffer 2 des Beschlussvorschlags der Verwaltung, den § 1 Abs. 3 des Grundlagenvertrages nach Zahlung des Ausgleichs durch die TroiKomm zu streichen, bis nach Abschluss der vor dem OVG Münster in dieser Angelegenheit anhängigen Rechtsstreitigkeit zu vertagen.

Anschließend fasste der Finanzausschuss die folgenden Beschlussempfehlungen:

B.-Nr.
340/00 Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, den folgenden Beschluss zu fassen:

„Die TroiKomm Kommunale Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH der Stadt Troisdorf (TroiKomm) erfüllt den gemäß § 1 Abs. 3 des Grundlagenvertrages zur Gründung der BRS vorgesehenen Ausgleich für den Wert des Betriebsführungsvertrages WTV durch ein weiteres Gesellschafterdarlehen in Höhe von 3,5 Mio € sowie eine Einlage an die BRS in Höhe von 3,0 Mio €, die allein dem Rhein-Sieg-Kreis als Mitgeschafter der BRS zugerechnet wird.“

Abst.-
Erg.: **Einstimmig**

B.-Nr.
341/00 Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, den folgenden Beschluss zu fassen:

„Aufgrund des in § 11 des Betriebsführungsvertrages WTV vereinbarten geänderten Schlüssels zur Aufteilung künftiger Kosteneinsparungen von 80 : 20 auf 60 (SWB) : 40 (WTV) leistet die BRS eine entsprechende Nachzahlung auf den Kaufpreis in Höhe von 1,925 Mio €.“

Abst.-
Erg.: **Einstimmig**